

Hinweisblatt zur Verwendung von Fotografien

1. Fotografien von Personen

a) Grundsatz (§ 22 KunstUrhG):

- Bildnisse (wenn eine Person erkennbar wiedergegeben wird) dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- die Einwilligung des Abgebildeten gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

b) Ausnahmen in engen Grenzen (§ 23 KunstUrhG), u.a.:

- **Bilder auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen.**

Im folgenden **Beispielfall** bejahte das LG Hamburg (Urteil vom 10.10.2008, Az: 324 O 459/08) eine Ausnahme zu § 22 KunstUrhG:

„...Der Kläger ist U-Bahn-Zugführer und (ist)...auf dem Foto zu erkennen. Der Kläger erscheint auf dem Foto jedoch lediglich als Beiwerk neben einem U-Bahn-Haltestellenszenario i.S. einer „sonstigen Örtlichkeit“. Diese sonstige Örtlichkeit prägt vorliegend den Gehalt des Bildes. Die Personenabbildung ist derart untergeordnet, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich Gegenstand und Charakter des Bildes verändern würden. Bei dem Bild handelt es sich auch um ein bloßes Symbolfoto, mit dem ein Bezug zum Verkehrsverbund geschaffen wird...“

- **Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen, Festen oder bei ähnlichen Vorgängen (z.B. in Diskotheken).**

Im folgenden **Beispielfall** hat das AG Ingolstadt (Urteil vom 03.02.2009, Az: 10 C 2700/08)

eine Ausnahme verneint:

„...Es stellt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar, wenn (ohne Einwilligung des Abgebildeten) ein Foto aus einer Diskothek ins Internet gestellt wird, auf dem zwar die Masse der Diskothekenbesucher zu sehen ist, im Vordergrund aber eine Person, die mit ihren individuellen Gesichtszügen gut erkennbar ist. Die Bilder zeigen den Verfügungskläger auf der Tanzfläche der von ihm besuchten Diskothek, wobei die Person des Verfügungsklägers gut erkennbar im Vordergrund des Bildes positioniert ist. Im konkreten Fall handelt es sich um gut erkennbare, die individuellen Gesichtszüge des Verfügungsklägers wiedergebende Fotos, die ins Internet eingestellt wurden. Im Übrigen wurde zwar,

was den Randbereich der Bilder anbelangt, eine Aufnahme der Masse der Diskothekenbesucher gefertigt, jedoch ist der Verfügungskläger auf den besagten Fotos im Vordergrund hervorgehoben, eindeutig erkennbar und identifizierbar. In diesem Fall ist eine Einwilligung i.S.d. § 22 KUG erforderlich, eine Ausnahme des § 23 KUG liegt nicht vor...”

→ **Bilder, die die Zeitgeschichte dokumentieren.**

Voraussetzung ist in jedem Fall:

- die Abbildung des Geschehens ist **von Belang** und
- die Personen dürfen **nur notwendiges Beiwerk** bilden

d) Minderjährige

Minderjährige haben eine besondere Schutzbedürftigkeit mit generellem Bildrechtsschutz. Bei Verletzung Ihrer Rechte haben sie einen eigenen Unterlassungsanspruch, den Sie geltend machen können. Ihre Einwilligung in die Ablichtung und Verwendung der Bilder ist nur wirksam, wenn Sie durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben worden ist oder aber der gesetzliche Vertreter der Erklärung des Minderjährigen zugestimmt hat.

Beispielfall des OLG Hamburg (Urteil vom 24.06.2008, 7 U 38/08):

„...Mit Rücksicht auf den umfassenden Schutz von Minderjährigen vor einwilligungslosen Bildveröffentlichungen kommt - nach mehrfachen Verletzungshandlungen - ein generelles Verbot für Bildnisse in Betracht, die das Kind eines Prominenten zeigen... Die weitere Begehungsgefahr manifestiert sich in den bisherigen offensichtlich vorsätzlichen Veröffentlichungshandlungen und rechtfertigt ein weitergehendes generelles Bildverbot...”

2. Fotografien von Objekten

a) Grundsatz

Der Urheber des Originals hat die Nutzungsrechte am Originalwerk inne. Der Urheber eines Fotos des Originalwerkes grundsätzlich die Nutzungsrechte an dem hergestellten Foto.

Deshalb:

bei Veröffentlichung des Fotos ist die Erlaubnis des Urhebers des Originals erforderlich, ansonsten Verstoß gegen

- das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG, weil eine Kopie vorliegt sowie
- das Veröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG und das Verbreitungsrecht aus § 17 UrhG, wenn das Foto bereits im Webshop platziert wurde.



b) Ausnahmen

- Privatkopie bei ausschließlich privatem Gebrauch auf beliebigen Trägern (§ 53 Absatz 1 UrhG),
- Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden (§ 59 UrhG).

3. Vermeidung von Rechtsverletzungen

Um sicherzugehen, dass die Rechte der abgelichteten Person bzw. Rechte des Urhebers eines Objekts nicht verletzt werden, wird im Zweifel die vorherige Einholung einer Freigabeerklärung empfohlen (sog. **Model Release- bzw. Property Release-Freigaben**).